

## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung**

vom 03.12.2019

zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014

Aufgrund

- a) der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV.NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.11.2018, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6  
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist.  
Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den/die Grundstückseigentümer/in gegen-über der Stadt Meinerzhagen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihm/ihr beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.  
Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Meinerzhagen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt Meinerzhagen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen.  
Darüber hinaus hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entleerung des Inhaltes der Klein-kläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.  
Die Entsorgung der noch nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig münd-lich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu ent-leeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speicher-volumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meinerzhagen den Inhalt der Grundstücksent-wässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände, insbesondere organisatorische und wirtschaftliche Gründe, eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Mein-erzhagen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meinerzhagen über. Die Stadt Meinerzhagen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fund-sache zu behandeln.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Meinerzhagen oder von beauf-tragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entlee-rung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 7 nach Aufforderung der Stadt Meinerzhagen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ord-nungsgemäßen Zustand zu bringen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

### **„§ 12 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 39,54 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 46,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 44,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
  - d) § 6 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - e) § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung nicht den Anforderungen entsprechend betreibt und unterhält,
  - f) § 6 Abs. 8 der Aufforderung der Stadt Meinerzhagen zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - g) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - i) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - k) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt,
  - l) § 10 Abs. 6 S. 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath